

Evangelische Verantwortung

Das Magazin des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU | Ausgabe 5+6/2021

Wider den Zeitgeist

Dr. Burkhard Budde > 10



Ulrich H. J. Körtner > 3

*Dem Leben dienen –
bis zuletzt*

Ulrich H. J. Körtner > 3



Liebe Leserin, lieber Leser,

wenn Sie diese Ausgabe in den Händen halten, ist unsere **53. EAK-Bundestagung**, die zum ersten Mal in unserer fast 70-jährigen Geschichte rein digital stattfinden musste, bereits Geschichte. Diesmal nicht physisch tagen zu können, war ein absolutes Novum. Auch der **3. Ökumenische Kirchentag** hat digital und dezentral stattgefunden. Der traditionelle **EAK-Kirchentagsempfang** sowie der geplante große **Gemeinschaftsstand von EAK und CDU-Mutterpartei** auf der „Agora“ des Messegeländes mussten leider ausfallen. Auch hier zeigt sich: Die anhaltende Corona-Pandemie hat unser aller Leben, auch unser politisches, gesellschaftliches und kirchliches, einigermaßen durcheinandergewirbelt. Dennoch haben mehrere hundert Gäste den öffentlichen Teil unserer diesjährigen Bundestagung live und mit Interesse verfolgt. Der EAK hat einen kompetenten Einstieg ins digitale Zeitalter hingelegt.

Die durchgehend positiven Rückmeldungen, die in der EAK-Bundesgeschäftsstelle eingegangen sind, zeigen mir, dass es uns auch unter diesen besonderen Ausnahmbedingungen gelungen ist, gute thematische Arbeit zu machen und spannende Diskussionen zu führen. In der nächsten Ausgabe unserer „Evangelischen Verantwortung“ (EV 7+8/2021) wird es einen ausführlichen **Bericht der Bundestagung**, u.a. mit unseren Gesprächsteilnehmern **Dr. Petra Bahr, Prof. Dr. Peter Dabrock** und **Volker Kauder**, geben sowie die Vorstellung der Mitglieder des neu gewählten EAK-Bundesvorstandes. Während ich diese Zeilen schreibe, ist die Briefwahl der Bundesdelegierten noch in vollem Gange.

Auch das Thema der EAK-Bundestagung **„Das C als Grundlage und Kompass unserer Politik“** hätte nicht aktueller sein können: Dieses Land braucht das kraftvolle Zeichen engagierter Christinnen und Christen nicht nur in den Kirchen, sondern vor allem auch in Gesellschaft und Politik. Nur so können wir „Salz der Erde“ und „Licht der Welt“ sein. Denn wir leben in nicht einfachen Zeiten.

Unsere Gesellschaft, unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung und auch die Politik insgesamt stehen unter verstärktem Druck. Es mangelt nicht an spalterischen, polarisierenden und unsere Demokratie gefährdenden Strömungen und Kräften. Und wir müssen hier allesamt auf der Hut sein und bleiben. Deshalb dürfen wir es nicht zulassen, dass politische Radikale und Extremisten mit ihrer Saat des Hasses den gesellschaftlichen Frieden, unsere Grundwerte und unsere rechtsstaatliche Ordnung gefährden!

Auf der Basis des C treten wir als Union deshalb für gesellschaftlichen Ausgleich, für Maß und Mitte und für das Zusammenführen der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen, Milieus und Akteure ein. Als Union sehen wir unsere Aufgabe im Lösen der Probleme, im Ausgleich der Interessen, in der Versöhnung und im Bauen von Brücken. Wir führen zusammen und schaffen einen guten Konsens für möglichst alle. Das ist unser Alleinstellungsmerkmal in einer immer weiter zersplitternden politischen und gesellschaftlichen Landschaft.

Der **EAK-Bundesvorstand** hat eine **Resolution zum C** verabschiedet. Diese können Sie gerne auf der Startseite unserer Homepage (www.eak-cducsu.de) einsehen und herunterladen. Auch unsere EAK-Grundsatzkommission hat eine Online-Broschüre veröffentlicht mit dem **Titel „Auf dem Weg zum neuen CDU-Grundsatzprogramm – Anmerkungen und Kommentare“**. Auch dieses Papier steht ab sofort zum Download bereit.

Gottes Segen
Ihr

Thomas Rachel MdB

Bundesvorsitzender des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU

Inhaltsübersicht

- 03 | Dem Leben dienen – bis zuletzt
- 10 | Wider den Zeitgeist
- 14 | Luthers Auftritt vor dem Reichstag zu Worms 1521 und seine Folgen
- 15 | Evangelisches Leserforum



Dem Leben dienen – bis zuletzt¹

Ulrich H. J. Körtner

1. Das Karlsruher Urteil zur Suizidbeihilfe und seine Folgen

Mit ihrem am 11.1.2021 in der FAZ erschienenen Essay „Den assistierten professionellen Suizid ermöglichen“ haben Reiner Anselm, Isolde Karle und Ulrich Lilie eine breite Diskussion zu den Konsequenzen, die aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 26.2.2020 für Kirche und Diakonie, insbesondere in kirchlich-diakonischen Einrichtungen zu ziehen sind, ausgelöst.² Diese Diskussion ist überfällig. Insofern kann man für den Diskussionsanstoß dankbar sein. Tatsächlich stehen wir nicht am Ende, sondern erst am Anfang der Diskussion. Darin ist dem Mitautor Lilie, Präsident der Diakonie Deutschland, zuzustimmen.

Statt jedoch ergebnisoffen vorhandene Probleme im Umgang mit Sterbewünschen, Suizid und Suizidbeihilfe in diakonischen Einrichtungen zu benennen, haben die Autoren das von ihnen gewünschte Diskussionsergebnis bereits vorgenommen, nämlich die Ermöglichung einer professionalisierten Suizidbeihilfe in kirchlich-diakonischen Einrichtungen. Argumentiert wird nicht etwa nur dafür, den „assistierten professionellen [!] Suizid“ in diakonischen Einrichtungen zuzulassen, das heißt die Inanspruchnahme der Hilfe Dritter, die nicht in der jeweiligen Einrichtung beschäftigt sind. Die Autoren plädieren vielmehr dafür, Suizidbeihilfe durch in den Einrichtungen beschäftigtes Personal – also doch wohl Ärzte und assistierendes Pflegepersonal – anzubieten. Die Suizidbeihilfe soll zugleich als „erweiterte

Kasualpraxis“ auch seelsorglich begleitet werden, was dann offenbar nicht nur als Aufgabe von externen Gemeindepfarrern und -pfarrerinnen, sondern auch als eine professionelle Tätigkeit der in den Einrichtungen beschäftigten Klinikseelsorgerinnen und -seelsorger sein soll.

Dass ein derart weitreichender Vorschlag ohne Abstimmung mit der EKD sowie den diakonischen Werken und Verbänden öffentlich gemacht wird, erschwert nun aber genau jene Debatte, welche sich die Autoren wünschen. Problematisch ist schon der Umstand, dass die Beteiligten ihren Text nicht als Privatpersonen, sondern ausdrücklich als kirchlich-diakonische Funktionsträger unterzeichnet haben: Lilie als Präsident der Diakonie Deutschland, Anselm als Vorsitzender der EKD-Kammer für öffentliche Verantwortung. Lediglich Frau Karle scheint nur als Professorin für Praktische Theologie an der Universität Bochum auf. Sie ist allerdings auch seit 2017 Mitglied der Ständigen Konferenz für Seelsorge in der EKD, die sich in einem Leserbrief, der am 16.1.2021 in der FAZ erschienen ist, mit Anselm, Karle und Lilie solidarisiert hat. Unterzeichnet ist der Leserbrief von Sabine Hofäcker, der Vorstandsvorsitzenden der Konferenz für Krankenhausseelsorge in der EKD.

Problematisch und schillernd ist auch die Art und Weise, in der Landesbischof Ralf Meister (Hannover), Professor Dr. jur. Jacob Jousen (Bochum), Mitglied des Rates der EKD, sowie der Palliativmediziner Professor Dr. med. Friedemann Nauck (Göttingen) an dem Text von Anselm, Karle und Lilie beteiligt sind.

Laut Nachbemerkung zum FAZ-Artikel vom 11.1.2021 ist der Text „das Ergebnis eines gemeinsamen Diskussionsprozesses“, an dem die drei genannten Personen beteiligt waren. Es wird aber nicht gesagt, in welcher Weise. Offen bleibt auch, ob sich die drei vollinhaltlich mit dem Text von Anselm, Karle und Lilie identifizieren oder ob sie an manchen Stellen eine abweichende Position einnehmen.

Bedauerlicherweise schenken die Autoren nicht nur der ökumenischen Dimension des Themas keine Beachtung. Sie scheinen auch von der auf der Ebene des europäischen Protestantismus geführten Debatte keine Notiz zu nehmen. Dabei hat die Gemeinschaft Europäischer Kirchen – unter Beteiligung der EKD – bereits 2011 eine vielbeachtete Orientierungshilfe mit dem Titel „Leben hat seine Zeit, Sterben hat seine Zeit“ veröffentlicht, die auch das Thema Suizidbeihilfe aus evangelisch-theologischer Sicht breit erörtert und dabei auch die rechtliche Situation in den verschiedenen Ländern Europas berücksichtigt. Die deutsche Ethikdebatte leidet bisweilen an einer gewissen Selbstbezüglichkeit.

Eines ist es, wenn Theologieprofessorinnen und -professoren eine Diskussion über das Pro und Contra von Suizidbeihilfe führen und sich an der auch anderweitig geführten Debatte öffentlich beteiligen. Ein anderes ist es, wenn der höchste Repräsentant der Diakonie in Deutschland dies tut, offenbar ohne Abstimmung in der Diakonie und in der EKD. Die von Lilie gewünschte und an sich wünschenswerte innerkirchliche Diskussion wird dadurch erschwert, weil sie nun kirchliche Repräsentanten und diakonische Einrichtungen zu öffentlichen Stellungnahmen genötigt sehen, die um Schadensbegrenzung bemüht sind. Große Unternehmen wie die von Bodelschwingschen Stiftungen haben sich bereits öffentlich von Lilie distanziert. Einerseits kann man dankbar sein, wenn aus christlicher Grundhaltung dem Ansinnen, professionelle Suizidbeihilfe in diakonischen Einrichtungen zu ermöglichen, eine klare Absage erteilt wird. Andererseits sind damit keineswegs die Probleme gelöst, auf die Anselm, Karle und Lilie mit ihrem Vorstoß das Augenmerk lenken wollten. Dabei geht es zum einen um die Bewertung und die allgemeinen Konsequenzen des BVerfG-Urteils vom Februar 2020, zum anderen um die besonderen Folgerungen für die Praxis in kirchlich-diakonischen Einrichtungen.

In seinem Urteil vom 26. Februar 2020 (2 BvR 2347/15, Rn. 1-343) hat das BVerfG die Verfassungswidrigkeit des Verbotes der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung feststellt und den 2015 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten § 217 StGB für nichtig erklärt. Wie das Gericht feststellt, hat das 2015 in Kraft getretene Gesetz die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung faktisch weitgehend entleert, weil es die in Deutschland grundsätzlich bestehende Straffreiheit für die Beihilfe zum Suizid extrem eingeschränkt hat.

Gegen den neuen § 217 StGB hatten unterschiedliche Parteien geklagt: nicht nur Sterbehilfeorganisationen und sterbewillige Patienten, sondern auch niedergelassene Ärzte. Tatsächlich hat schon der unklare Begriff der Geschäftsmäßigkeit für Rechtsunsicherheit gesorgt.

Jede Form der Suizidbeihilfe unter den Generalverdacht der Geschäftsmäßigkeit zu stellen, ist nicht gerechtfertigt, wenn gleich nicht verhehlt werden soll, dass Sterbehilfeorganisationen wie EXIT oder Dignitas in der Schweiz sehr wohl auch ökonomische Interessen verfolgen. Dubiose Praktiken solcher Organisationen zu unterbinden, wurde um den Preis erkauft, die in Deutschland grundsätzlich bestehende Straffreiheit für Suizidbeihilfe faktisch zu entleeren.

Auch ist der pauschale Vorwurf, das Verfassungsgericht würde den Lebensschutz unterminieren, so nicht gerechtfertigt.

Es hat die Motive und Bedenken des Gesetzgebers ausdrücklich anerkannt. Mit dem Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung verfolge er ein legitimes Ziel. In Wahrnehmung seiner Schutzpflicht sei „der Gesetzgeber nicht nur berechtigt, konkret drohenden Gefahren für die persönliche Autonomie von Seiten Dritter entgegenzuwirken. Er verfolgt auch insoweit ein legitimes Anliegen, als er verhindern will, dass sich der assistierte Suizid in der Gesellschaft als normale Form der Lebensbeendigung durchsetzt. Er darf einer Entwicklung entgegensteuern, welche die Entstehung sozialer Pressionen befördert, sich unter bestimmten Bedingungen, etwa aus Nützlichkeitsabwägungen, das Leben zu nehmen.“ Mit dem Gesetz von 2015 sei der Gesetzgeber aber über das Ziel hinausgeschossen.

Es ist zu begrüßen, dass die bestehende Rechtsunsicherheit für Ärzte durch das Karlsruher Urteil beseitigt wurde, wenn gleich die Beihilfe zum Suizid weiterhin nicht zu den ärztlichen

„Das Verfassungsgericht postuliert im Ergebnis ein generelles Recht auf Suizidbeihilfe, das die Frage aufwirft, ob am Ende der Staat verpflichtet ist, Sterbewilligen todbringende Medikamente bereitzustellen.“

Aufgaben gehört und niemand zur Suizidbeihilfe verpflichtet werden kann. Das Verfassungsgericht ist aber darüber hinausgegangen und hat die Tür zur Sterbehilfe weit geöffnet. Es postuliert nämlich im Ergebnis ein generelles Recht

auf Suizidbeihilfe, das die Frage aufwirft, ob am Ende der Staat verpflichtet ist, Sterbewilligen todbringende Medikamente bereitzustellen. Hier ist erneut der Gesetzgeber gefragt. Die Grundsatzfrage lautet, ob das Recht auf Selbsttötung einschließlich des Rechtes der Inanspruchnahme der Hilfe von Dritten als Abwehrrecht oder auch als ein Anspruchsrecht zu verstehen ist.

Allerdings spricht das Gericht in den Leitsätzen des Urteils nicht vom Recht auf Selbsttötung, sondern vom „Recht auf selbstbestimmtes Sterben“, welches „die Freiheit“ einschließt, „sich das Leben zu nehmen“ (Leitsatz 1b). Diese wiederum „umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen“ (Leitsatz 1c). Zwischen Recht auf Selbsttötung bzw. Recht auf Suizidbeihilfe und Freiheit zu beidem kann man terminologisch und sachlich unterscheiden. Allerdings spricht das Gericht in seiner Urteilsbegründung sehr wohl vom „Recht auf Selbsttötung“ (Rn. 208, Rn. 264, Rn. 278, Rn. 283). Es gebraucht zwar nicht die Wortwahl „Recht auf Suizidhilfe“, „Recht auf Suizidbegleitung“ (sie tauchen nur in den referierenden Abschnitten auf), postuliert aber „das Recht des Einzelnen, selbst und eigenverantwortlich über Zeitpunkt und Modalität des eigenen Todes zu entscheiden“ (Rn. 54) und spricht am Schluss ausdrücklich vom „Recht des Einzelnen, aufgrund freier Entscheidung mit Unterstützung Dritter aus dem Leben zu scheiden“ (Rn. 341).

Das Gericht stellt fest, dass der Gesetzgeber die Suizidbeihilfe sehr wohl regulieren, aber nicht völlig verbieten darf. So ist nun wieder das Parlament am Zug. Wie das Gericht feststellt, steht dem Gesetzgeber zum Schutz der Selbstbestimmung über das eigene Leben „ein breites Spektrum an Möglichkeiten offen. Sie reichen von prozeduralen Sicherungsmechanismen, etwa gesetzlich festgeschriebener Aufklärungs- und Wartepflichten, über Erlaubnisvorbehalte, die die Zuverlässigkeit von Suizidhilfeangeboten sichern, bis zu Verboten besonders gefahrträchtiger Erscheinungsformen der Suizidhilfe. Diese können auch im Strafrecht verankert oder jedenfalls durch strafrechtliche Sanktionierung von Verstößen abgesichert werden.“

2. Selbstbestimmung und Lebensschutz

Die rechtliche und ethische Diskussion über das Urteil vom 26.2.2020 hat sich zunächst auf das Recht auf selbstbestimmtes Sterben zu konzentrieren, aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs.1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst ist.

Nach Ansicht des Gerichts schließt das Recht auf selbstbestimmtes Sterben nicht nur die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen, sondern auch das Recht, hierbei auf die Hilfe Dritter zurückzugreifen. Allerdings stellt das Gericht auch fest, dass niemand zur Suizidbeihilfe verpflichtet werden kann. Das Recht auf Selbsttötung erscheint so zunächst als ein Abwehrrecht. Wenn das Gericht aber „eine konsistente Ausgestaltung des Berufsrechts der Ärzte und der Apotheker“, sowie „möglicherweise auch Anpassungen des Betäubungsmittelrechts“ nicht ausschließen will, stellt sich die Frage, ob sich aus dem ergangenen Urteil möglicherweise Pflichten des Staates ergeben, sterbewilligen Personen – vielleicht unter gewissen Auflagen – Zugang zu geeigneten Medikamenten zu verschaffen, so dass das Abwehrrecht zu einem Anspruchsrecht gegenüber dem Staat oder Dritten wird.

Weitreichend ist die Feststellung des Gerichts, wonach das Recht zur Selbsttötung „nicht auf fremddefinierte Situationen wie schwere oder unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen beschränkt“ ist, sondern in jeder Lebensphase besteht. Weiterhin stellt das Gericht ausdrücklich fest, die Entscheidung, dem eigenen Leben ein Ende zu setzen, entziehe „sich einer Bewertung anhand allgemeiner Wertvorstellungen, religiöser Gebote, gesellschaftlicher Leitbilder für den Umgang mit Leben und Tod oder Überlegungen objektiver Vernünftigkeit“. Das Recht zur Selbsttötung könne auch „nicht mit der Begründung verneint werden, dass sich der Suizident seiner Würde begibt, weil er mit seinem Leben zugleich die Voraussetzung seiner Selbstbestimmung aufgibt. Die selbstbestimmte Verfügung über das eigene Leben ist vielmehr unmittelbarer Ausdruck der Menschenwürde innewohnenden Idee autonomer Persönlichkeitsentfaltung; sie ist, wenngleich letzter, Ausdruck von Würde.“

Das Bundesverfassungsgericht sieht seine Bewertung „im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte formulierten konventionsrechtlichen Wertungen“. Im Fall der britischen Staatsbürgerin Diane Pretty hat der EGMR 2002 allerdings entschieden, dass es kein einklagbares Recht auf Selbsttötung gebe. Frau Pretty, die an amyotropher Lateralsklerose (ALS) litt, wollte beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erwirken, dass ihr Mann straffrei ausgehen solle, falls er ihr Beihilfe zur Selbsttötung leiste, was in Großbritannien grundsätzlich strafbar ist. Die Klägerin war zur Selbsttötung physisch nicht mehr in der Lage und argumentierte, sie werde gegenüber Menschen, die sich noch selbst töten können, diskriminiert. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschied jedoch, dass das Recht auf Leben (Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention) und das Recht auf Schutz der Privatsphäre (Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention) nicht das Recht auf Suizid oder der Tötung auf Verlangen einschließe. Andernfalls müsste nämlich argumentiert werden, dass Patienten oder Patientinnen, die nicht mehr in der Lage sind, sich selbst zu töten, ein Benefit vorenthalten würde. Mit dieser Argumentation wäre dann letztlich auch die nichtfreiwillige Euthanasie zu rechtfertigen. Denn auch in diesem Fall könnte man dann ja argumentieren, hier würden Menschen diskriminiert, die aufgrund fehlender Zustimmungsfähigkeit sich nicht mehr für freiwillige

Euthanasie entscheiden könnten. Dies aber ist ethisch wie rechtlich eine unzulässige Argumentation.

Die verfassungsrechtliche Frage, ob Menschenwürde und allgemeines Persönlichkeitsrecht zwingend nur in der Weise auszulegen sind, wie es nun das Bundesverfassungsgericht getan hat, wird unterschiedlich beantwortet. Art. 2 GG, mit dem das Gericht sein Urteil begründet, lautet: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ In einer pluralistischen Gesellschaft lässt sich über die Existenz eines universalgültigen Sittengesetzes und seinen Inhalt kaum noch ein Konsens erzielen. Man kann das Urteil des BVerfG als Dokument dieser Problematik lesen.

Dabei zeigt sich, dass das Gericht ein Verständnis menschlicher Autonomie vertritt, das mit einem christlichen Verständnis von Menschenwürde als Ausdruck der Gottebenbildlichkeit und dem Verständnis des Lebens als Gabe Gottes, die es vom ersten Moment bis zum letzten Atemzug zu achten und zu schützen gilt, nicht deckungsgleich ist. Auch geht es mit seiner Auslegung des Selbstbestimmungsrechtes, das Recht auf Selbsttötung und die Freiheit zur Inanspruchnahme von Suizidbeihilfe bestehe „in jeder Phase menschlicher Existenz“, über die Entscheidung anderer Länder zur Liberalisierung der Sterbehilfe weit hinaus. Auch das steht nicht im Einklang mit christlichen Grundsätzen.

Das Selbstbestimmungsrecht am Lebensende zu achten und zu stärken, ist aus medizinethischer Sicht, aber auch aus der Sicht christlicher Ethik gut zu heißen. Der Verzicht auf lebenserhaltende Maßnahmen, Therapieverzicht und Therapieabbruch,

„Die einseitige Betonung des Selbstbestimmungsrechts, ganz unabhängig davon, ob jemand schwerkrank oder nur seines Lebens überdrüssig ist, birgt jedoch Gefahren für den Lebensschutz.“

Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten sind grundsätzlich zu akzeptieren. Auch die Möglichkeit des freiwilligen Verzichts auf Nahrung und Flüssigkeit ist in Betracht zu ziehen. Die Achtung und Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes von Patienten entspricht

insoweit auch christlichen Grundsätzen, als es wohl ein uneingeschränktes Recht auf Leben, aber keine Pflicht zum Leben gibt, aus der das Recht des Staates abzuleiten wäre, einen Menschen gegen seinen ausdrücklichen Willen zum Weiterleben zu zwingen. Autonomie und Gewissensfreiheit sind auch aus christlicher Sicht ein hohes Gut. Religiös gesprochen ist jeder Mensch allein vor Gott für sein Leben verantwortlich. Wohl gilt der Grundsatz: „Im Zweifel für das Leben“, aber der Lebensschutz schließt im Grundsatz den Schutz einer selbstbestimmten Lebensführung ein.

Die Achtung der Selbstbestimmung eines Patienten steht nicht notwendigerweise im Gegensatz zur Fürsorge. Sie ist vielmehr als Element der Fürsorge zu verstehen. Allerdings kann die Furcht vor paternalistischer Bevormundung in die Verweigerung von gebotener Zuwendung und Fürsorge umschlagen. Zur Fürsorge im christlichen Sinne gehört die grundsätzliche Verantwortung, unseres Bruders und unserer Schwester Hüter zu sein (vgl. Gen 4,9).

Die einseitige Betonung des Selbstbestimmungsrechts, ganz unabhängig davon, ob jemand schwerkrank oder nur seines Lebens überdrüssig ist, birgt jedoch Gefahren für den Lebensschutz. Zwar ist gegenüber Dambruchargumenten Vorsicht geboten. Die Entwicklung in den Beneluxstaaten zeigt aber, dass die Erweiterung des Angebotes die Nachfrage steigert. Daher steht zu befürchten, dass sich der Rechtfertigungsdruck für



Patienten und pflegebedürftige Menschen erhöht, welche von erweiterten Möglichkeiten der Suizidbeihilfe keinen Gebrauch machen wollen. In Anbetracht steigender Kosten im Gesundheitswesen und in der Pflege wäre eine solche Entwicklung verhängnisvoll.

3. Christliche Sicht auf Leben, Sterben und Suizid

Die Kirchen, Diakonie und Caritas sind herausgefordert, einerseits das Selbstbestimmungsrecht von Patienten zur respektieren, andererseits aber auch für ihre Sicht des Lebens und des Sterbens in einer pluralistischen Gesellschaft zu werben.

Aus christlicher Sicht ist niemand zum Leben oder Weiterleben zu zwingen, wohl aber zum Leben zu ermutigen. Geäußerte Sterbewünsche und Suizidabsichten sind ernst zu nehmen und nicht generell zu pathologisieren. Sie dürfen aber auch nicht unbedacht als Ausdruck eines autonomen Willens und einer wohlüberlegten freien Entscheidung genommen werden, sondern können auch ein Hilferuf und ein Symptom für tieferliegende Probleme sein, auf die eine andere Antwort als die Umsetzung des Suizidwunsches in die Tat gegeben werden muss.

Für den seelsorglichen Umgang mit Sterbewünschen kann die Erinnerung hilfreich sein, dass solche auch in der Bibel offen ausgesprochen und vor Gott gebracht werden, von den Propheten Elia (1Kön 19,4) und Jeremia, der den Tag seiner Geburt verflucht (Jer 20,14–18) über Hiob bis zu Paulus, der sich den Tod wünscht, um bei Christus zu sein (Phil 1,23). Der menschlich verständliche Wunsch zu sterben wird nicht verurteilt, aber auch nicht suizidal in die Tat umgesetzt. Vielmehr erzählt die biblische Tradition, wie den am Leben Verzweifelnden neue Kräfte geschenkt werden, auch durch Hilfe von außen.

Weil der Tod zum Leben gehört, impliziert das Recht auf Leben recht verstanden auch das Recht auf Sterben. Die Frage lautet aber, ob das Recht auf den eigenen Tod mit dem Recht gleichzusetzen ist, sich zu töten oder sich auf eigenen Wunsch töten zu lassen. Ist mein Leben mein Besitz, über den ich frei verfügen kann wie über mein sonstiges Eigentum?

Im christlichen Kontext lautet die Frage, ob ich selbst der Herr über mein Leben und Sterben bin, oder ob das Leben und der Leib eine Leihgabe Gottes sind, der Rechenschaft von uns fordert, wie wir mit dieser Gabe umgehen.

Verbreitet ist die Rede vom Leben als Geschenk. Wir sprechen davon, dass eine Mutter ihrem Kind das Leben geschenkt hat und davon, dass Gott uns allen das Leben aus lauter Güte schenkt.

Die Geschenkmetapher ist allerdings nicht unproblematisch. Geschenkt ist geschenkt, so heißt es. Wer etwas verschenkt, kann dem Beschenkten keine weitere Vorschrift machen, wie er mit diesem umgeht. Er kann es weiter verschenken oder auch zerstören. Wir können biblisch wohl vom Leben als Gabe sprechen, wobei die Logik der Gabe nicht mit der Logik des Tausches verwechselt werden darf. Aber mit der Gabe ist uns das leibliche Leben auch als Aufgabe gegeben. Wir stehen in grundlegenden Verantwortungsverhältnissen, sowohl Gott als auch unseren Mitmenschen gegenüber. Auch die Frage, wie wir mit dem eigenen und fremden Sterben umgehen, ist eine Frage der Verantwortungsethik.

Ein theologischer Begriff von Verantwortung transzendiert freilich den ethischen oder juristischen Begriff von Verantwortung. Sich Gott gegenüber verantwortlich wissen, heißt auch, sich ihm zu überantworten, hingeben und ausliefern. Das gilt gerade auch für das Sterben.

Eine christliche Ethik hat sich maßgeblich am biblischen Zeugnis zu orientieren, auch wenn biblische Aussagen und Weisungen nicht umstandslos mit Gottes Gebot gleichzusetzen sind. Die Bezugnahme jeder Ethik auf das biblische Zeugnis erfordert eine solide Bibelhermeneutik. Das gilt auch im Fall der biblischen Aussagen, die für die Suizidproblematik relevant sind oder sein könnten. Die in der christlich-theologischen Tradition lange Zeit vorherrschende Auffassung, der Suizid sei in jedem Fall eine in sich schlechte Handlung und als schwere Sünde zu verwerfen, kann jedenfalls aus dem biblischen Gesamtzeugnis nicht hinreichend begründet werden.

Tatsächlich urteilt die Bibel nicht einhellig. Das Tötungsverbot des Dekalogs lässt sich nicht ohne weiteres auf den Suizid beziehen, weil es sinngemäß nur das Töten eines anderen in den Blick nimmt, wobei dem ursprünglichen Sinne nach weder das Töten im Krieg noch der Vollzug der Todesstrafe ausgeschlossen ist. Narrative Texte im Alten und Neuen Testament ergeben ein widersprüchliches Bild. Einerseits finden sich negative Beispiele wie dasjenige Sauls (1Sam 31,3–6) oder die Erzählungen von Ahitophel (2Sam 17,23) und Judas, der Jesus verriet und sich nach der Überlieferung in Mt 27,58f erhängte. Andererseits wird die Selbsttötung Simsons, der seine Feinde gleich mit in den Tod reißt, verherrlicht (Ri 16,21–31; vgl. Hebr 11,32).

Wenn es Fälle der Selbsttötung geben kann, in denen sich ein moralisches und erst recht ein theologisches Urteil verbietet, so gilt dies entsprechend auch für Fälle der Suizidbeihilfe. Es kann Situationen geben, in denen ein Mensch – auch wenn er sein

Gewissen vor Gott prüft – für sich keinen anderen Weg sieht, als einem anderen Menschen bei der Selbsttötung zu helfen oder zur Seite zu stehen. Das kann im Einzelfall auch als eine Aufgabe der seelsorglichen Begleitung gesehen werden. Solche Fälle können als Grenzfälle vorkommen, als tragische Situation oder als ethisches Dilemma, in der sich die Betroffenen vor die unmögliche Wahl einer tragic choice gestellt sehen. Es entspricht der grundlegenden evangelischen Sichtweise von Sünde, Glaube und Rechtfertigung, von Freiheit, Liebe und Verantwortung vor Gott und den Menschen sowie den Grenzen der Ethik und des Ethischen, wenn eine solche Handlungsweise im konkreten Einzelfall dem göttlichen Urteil überlassen bleibt. Keinesfalls darf aber daraus gefolgert werden, dass der Einsatz für das Leben und die Entscheidung für den Tod aus christlicher Sicht gleichrangige Optionen sind.

Sodann ist zu unterscheiden, ob die Entscheidung für den Suizid oder die Suizidbeihilfe in einer schwerwiegenden Leidenssituation getroffen wird, etwa nachdem ein unheilbar erkrankter Mensch nach einem langen und schweren Leidensweg für sich keinen anderen Weg mehr sieht, oder ob die Entscheidung für den Suizid schon getroffen wird, bevor eine derartige Konfliktsituation überhaupt eingetreten ist. Grenzfälle können nicht vorgezogen werden, und sie bleiben auch darin Grenzfälle, dass sich aus ihnen keine verallgemeinerbare Regel ableiten lässt, die als ethische oder als Rechtsnorm kodifiziert wird.

Eine hypothetische Festlegung nach dem Muster: Sollte ich einmal an dieser oder jener unheilbaren und fortschreitenden Krankheit erkranken, werde ich mir in jedem Fall das Leben nehmen und sicherstellen, dass mir dabei jemand hilft, halte ich aus Sicht einer christlichen Ethik für problematisch. Auch besteht aus christlich-ethischer Sicht ein erheblicher Unterschied zwischen der individuellen Entscheidung für den Suizid oder die Suizidbeihilfe in einer konkreten Konfliktlage und der grundsätzlichen Befürwortung des Suizids und der Beihilfe zur Selbsttötung in der Form einer Mitgliedschaft bei einer Sterbehilfeorganisation.

4. Suizidbeihilfe als sozialetisches und professionsethisches Problem

Mit Sterbehilfeorganisationen verlagert sich das ethische Problem des Suizids von der individual- und personaethischen Ebene auf die sozialetische Ebene. Organisierte Suizidbeihilfe macht aus möglichen Grenzfällen ein regelhaftes, institutionalisiertes Handeln. Dies ist aber mit den hier entwickelten ethischen Grundsätzen nicht in Einklang zu bringen.

Sterbehilfeorganisationen geben sich Regeln, nach denen sie entscheiden, unter welchen Voraussetzungen sie Sterbewilligen Suizidbeihilfe leisten oder auch verweigern. Ganz abgesehen davon, wie seriös die Prüfung des Suizidwunsches im Einzelfall erfolgt, wie ernsthaft überprüft wird, ob der Wunsch zu Sterben auf eine schwere psychische Erkrankung zurückzuführen ist, so dass man nicht mehr von einer wohlüberlegten und freien Willensäußerung ausgehen kann, und abgesehen davon, wie würdig oder unwürdig manche Methoden der Selbsttötung sind, welche von Sterbehilfeorganisationen angeboten und durchgeführt werden, handelt es sich bei den sogenannten Sterbe- oder Freitodbegleitern um Personen, die zum Suizidwilligen in der Regel nicht in einem Naheverhältnis stehen, sondern die eine allgemein gutgeheißene Dienstleistung anbieten.

Sozialetisch ist auch zu bedenken, dass die Legalisierung – und das heißt auch Reglementierung – organisierter Suizidbeihilfe Auswirkungen auf die gesellschaftliche Einstellung zu Sterben und Tod hat, die wiederum Rückwirkungen auf den Einzelfall haben, in denen ein schwerkranker Patient und seine

Angehörigen vor der drängenden Frage stehen, wie sie die Situation ertragen können und welche Hilfe es für sie gibt.

Im Jahr 2011 hat die deutsche Bundesärztekammer ihre Grundsätze zur Sterbehilfe grundlegend überarbeitet. Stärker als in der Vergangenheit betont sie nun das Selbstbestimmungsrecht des Patienten. Zwar wird unter anderem daran festgehalten, die Mitwirkung des Arztes bei der Selbsttötung sei keine ärztliche Aufgabe. Im Unterschied zu früher verzichtet die Bundesärztekammer jedoch auf ein Unwerturteil, falls ein Arzt aus Gewissensgründen meint, einem Patienten Suizidbeihilfe leisten zu sollen. Die rechtliche Lage ist in Deutschland freilich insofern uneinheitlich, als lediglich zehn Landesärztekammern das strikte Verbot der Suizidbeihilfe in ihre Berufsordnung aufgenommen haben. In der bayerischen Berufsordnung finden sich zu diesem Thema überhaupt keine Bestimmungen.

Das Bundesverfassungsgericht räumt dem Gesetzgeber ausdrücklich ein breites Spektrum an Möglichkeiten ein, zu verhindern, dass Suizid und Suizidbeihilfe zu einem Normalverhalten werden, bei dem grundlegende Sorgfaltpflichten missachtet werden. Damit auch Ärzte Suizidbeihilfe leisten können, ohne mit ihrem Handeln in Konflikt mit dem geschriebenen Recht zu geraten, könne das ärztliche Berufsrecht konsistent ausgestaltet werden, so dass künftig die Mitwirkung am Suizid unter rechtlich definierten Voraussetzungen sehr wohl eine ärztliche Tätigkeit sein könne. Entsprechende Vorschläge liegen bereits von Seiten von Medizinern, Medizinethikern und Juristen vor. Sie verfolgen auch das Ziel, die Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen durch die Liberalisierung der ärztlichen Suizidbeihilfe einzudämmen.

Inzwischen gibt es auch zwei Gesetzentwürfe von Bundestagsabgeordneten, nämlich einen interfraktionellen Vorschlag von Katrin Helling-Plahr (FDP), Dr. Karl Lauterbach (SPD), Dr. Petra Sitte (Die Linke), Swen Schulz (SPD) und Otto Fricke (FDP), sowie einen weiteren von Renate Künast und Katja Keul (beide Bündnis 90/Die Grünen). Beide Entwürfe wollen Suizidbeihilfe an verpflichtende Beratung und Volljährigkeit knüpfen, wobei sich die Proponenten nicht ganz einig sind, ob Minderjährige unter 18 Jahren tatsächlich komplett von der Suizidbeihilfe ausgeschlossen bleiben sollen. Der Entwurf von Künast und Keul differenziert außerdem zwischen Schwerstkranken und Menschen, die nicht aus Krankheitsgründen aus dem Leben scheiden wollen.

Vor der hier nicht zu führenden Einzeldiskussion konkreter Versuche, die Vorgaben des BVerfG verfassungskonform durch den Gesetzgeber umzusetzen, stehen ethische Grundfragen. Der Respekt vor der Autonomie des Patienten, die Fürsorge durch ärztliche Beratungspflicht, der Schutz vor sozialem Druck auf Betroffene, Suizidprävention, zugleich aber die Vermeidung der Freigabe der Tötung auf Verlangen, Rechtssicherheit für alle Beteiligten sowie Transparenz sind Ziele, die mit einer christlichen Ethik durchaus im Einklang stehen. Es gibt Vorschläge, die

„Grenzfälle können nicht vorweggenommen werden, und sie bleiben auch darin Grenzfälle, dass sich aus ihnen keine verallgemeinerbare Regel ableiten lässt.“

Möglichkeit der Suizidbeihilfe auf volljährige und einwilligungsfähige Personen zu beschränken und die Suizidbeihilfe durch Ärzte an weitere Bedingungen zu knüpfen, beispielsweise daran, dass ärztliche Suizidbeihilfe nur unheilbar Erkrankten

mit einer begrenzten Lebenserwartung geleistet werden darf, dass sich der Arzt von der Freiwilligkeit der Selbsttötungsabsicht überzeugt hat und den Patienten umfassend und „lebensorientiert“ nicht nur über seinen Zustand und dessen Aussichten sowie über mögliche Formen der Suizidbeihilfe, sondern auch

über andere, insbesondere palliativmedizinische Möglichkeiten aufgeklärt hat. Ferner soll eine zweite ärztliche Meinung eingeholt werden, über die ein schriftliches Gutachten anzufertigen ist. Außerdem soll zwischen Aufklärungsgespräch und geleiteter Beihilfe ein zeitlicher Abstand von mindestens zehn Tagen liegen. Es gibt auch den Vorschlag, das Bundesministerium für Gesundheit solle durch eine entsprechende Rechtsverordnung für Qualitätssicherung sorgen, indem Anforderungen an die fachliche Qualifikation der beteiligten Ärzte, an die Aufklärungspflicht sowie an die Dokumentation und allfällige Meldepflichten geregelt werden.

Aus ethischer Sicht sei die grundsätzliche Frage gestellt, wie weit die genannten, an sich begrüßenswerten Ziele durch entsprechende Regelungen verwirklicht oder unterlaufen werden. Auch wenn man die Ansicht vertritt, dass Suizidbeihilfe kein Teil der ärztlichen Tätigkeit ist und dies auch in Zukunft nicht sein soll, dürfte ein offenes – selbstverständlich vertrauliches und der ärztlichen Schweigepflicht unterliegendes – Gespräch zwischen Arzt und Patient über einen bestehenden Suizidgedanken oder gar Suizidwunsch sowie über verschiedene Möglichkeiten der

„*Das Motto der Diakonie kann nicht lauten: ‚Sterbewünsche erfüllen‘, sondern nur: ‚Dem Leben dienen – bis zuletzt‘.*“

Selbsttötung gerade der Suizidprophylaxe dienen. Wer weiß, wie er sich im Zweifelsfall einigermmaßen schmerzlos das Leben nehmen kann, wird von dieser Möglichkeit vielleicht am Ende gar nicht Gebrauch machen. Über die Möglich-

keit des Suizids zu sprechen, kann aber eine enorm befreiende Wirkung haben, weil der Betroffene nun nicht mehr mit seinen Gedanken allein ist.

Jede Regulierung der ärztlichen Beihilfe zum Suizid wertet diese freilich zu einem Teil der ärztlichen Tätigkeit auf, auch wenn weiterhin, wie das Bundesverfassungsgericht betont, kein Arzt zu einer derartigen Handlung verpflichtet werden darf. Die Suizidbeihilfe wird zu einem regelgeleiteten Handeln, für welches Best-Praxis-Standards festgelegt werden. Die Einhaltung der Standards unterliegt wiederum der institutionalisierten Kontrolle durch Dritte. Ob man beispielsweise zwischen Aufklärungsgespräch und Durchführung des Suizids eine Frist von zehn Tagen für ausreichend oder einen größeren zeitlichen Abstand für nötig hält, ist demgegenüber zweitrangig.

An dieser Stelle sei auf ein weiteres Rechtsproblem aufmerksam gemacht. Die Beihilfe zur Selbsttötung ist in Deutschland zwar Ärzten nach geltendem Standesrecht verboten, nicht aber den Angehörigen von Pflegeberufen oder anderen Berufen im Gesundheitswesen. Pflegenden können aber genauso wie Ärzte mit dem Wunsch von Patienten oder Bewohnern von Pflegeheimen oder Einrichtungen der Altenhilfe nach Sterbehilfe oder Suizidbeihilfe konfrontiert werden. Hier braucht es dringend ethische Richtlinien und auch gesetzliche Regelungen im Berufsrecht der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Altenpflege.

5. Der Auftrag der Diakonie im Umgang mit dem Sterben und Sterbewünschen

Der Vorschlag, die Diakonie und diakonisch-kirchliche Einrichtungen sollten der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe von Sterbehilfeorganisationen die Grundlage entziehen, indem sie selbst solche Suizidhilfe anbieten – und nicht etwa nur in den eigenen Einrichtungen zulassen – verdient Widerspruch. Zum einen wäre eine solche regelhafte Aktivität diakonischer Einrichtungen in gleicherweise geschäftsmäßig wie das Agieren von

Sterbehilfeorganisationen. Kirche und Diakonie würden künftig genau das praktizieren, wogegen sie bisher immer argumentiert haben. Das Argument, wenn schon Sterbehilfe, dann lieber in eigener Verantwortung und mit besserer Qualität, wirkt nicht nur befremdlich. Es droht auch das Ansehen der Diakonie in der Öffentlichkeit als dem Leben und dem Schutz jeglichen Menschenlebens aus christlichem Geist und aus dem Evangelium verpflichteter Organisation zu beschädigen.

Das Motto der Diakonie kann nicht lauten: „Sterbewünsche erfüllen“, sondern nur: „Dem Leben dienen – bis zuletzt“. Dazu gehört „die Begleitung im Sterben, aber nicht die Herbeiführung des Todes“ (Peter Dabrock und Wolfgang Huber in der FAZ vom 25.1.2021).

Dem Leben wird freilich nicht durch die Tabuisierung von Sterbewünschen oder dem Ausweichen vor der Tatsache, dass es auch in kirchlich-diakonischen Einrichtungen zu Suiziden kommt, gedient. Die primäre Aufgabe der Diakonie liegt zweifellos in der Suizidprävention. Darauf muss das Gewicht liegen – und nicht auf Unterstützung bei dem Vorhaben, einen Suizid „auf sichere und nicht qualvolle Weise“ zu vollziehen (Reiner Anselm, Isolde Karle und Ulrich Lillie in der FAZ vom 11.1.2021). Es gehört aber auch zu den Aufgaben von Diakonie und Seelsorge, Medizin und Pflege, Sterbewünsche von Patienten und Bewohnern wahrzunehmen und darüber mit den Betroffenen in ein vertrauensvolles Gespräch zu kommen, statt sie mit ihren Wünschen und Gedanken alleinzulassen oder diese unterschiedslos zu pathologisieren. Dazu braucht es in den Einrichtungen Instrumente der strukturierten, prozessorientierten Ethikberatung.

Von der Suizidbeihilfe ist die Ermöglichung und Begleitung des freiwilligen Verzichts auf Nahrung und Flüssigkeit (FVNF) zu unterscheiden. Palliativgesellschaften weisen zu Recht auf die bestehenden Unterschiede zwischen FVNF und Suizid hin. Allerdings lässt sich zwischen beiden Handlungsweisen nicht in jedem Fall eine kategorische Grenze ziehen. Was dies für die Praxis in kirchlich-diakonischen Einrichtungen bedeutet, wird weiter zu diskutieren sein.

Die Autoren des FAZ-Artikels vom 11.1.2021 sehen eine Aufgabe darin, „brutale“ Suizide zu verhindern. Es mag sein, dass ein unter ärztlicher Assistenz durch Einnahme von Barbituraten vollzogener Suizid, der ohne äußere Qualen verläuft, als gewaltarm empfunden wird. Für den Suizidwillen und diejenigen, die ihn begleiten, mag das zutreffen. Es ist aber doch auch zu bedenken, welche Folgen die Etablierung einer professionalisierten Suizidassistenz für Mitbewohner einer Einrichtung, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch für die Angehörigen anderer Heimbewohnerinnen und -bewohner und somit für die gesamte Kultur des Hauses hat. Was löst es bei Bewohnern aus, wenn sie wissen, dass mit Hilfe des Personals regelhaft Suizide ausgeführt werden? Wie weit wird dadurch der Lebenswille der übrigen Bewohner geschwächt und somit die Suizidprävention in der Einrichtung konterkariert? Ist nicht auch das eine Form von Gewalt?

Nicht nur wird das Vertrauensverhältnis zu einer Pflegeperson möglicherweise tiefgreifend belastet, wenn diese Person im Nachbarzimmer das tödliche Medikament reicht. Auch die Seelsorge, die eine Suizidhandlung begleitet, kann an Vertrauen bei anderen Bewohnern einbüßen, so dass letztlich die Möglichkeit beeinträchtigt wird, von einem konsequenten Eintreten für den Schutz des Lebens aus den Lebenswunsch Suizidwilliger zu unterstützen.

Das eigene Sterben und der Tod von Angehörigen ist mit erheblichen Ängsten belastet, mit denen sich die Menschen alleingelassen fühlen: mit der Angst, unerträgliche Schmerzen erleiden zu müssen; mit der Angst, den Angehörigen und der Gesellschaft zur Last zu fallen; mit der Angst im Sterben alleingelassen zu werden; mit der Angst, ausgeliefert zu sein und der

Würde beraubt zu werden; mit der Angst, auch gegen den eigenen Willen unnötig lange am Leben erhalten zu werden, was keiner Lebens-, sondern einer Sterbeverlängerung gleichkommt; mit der Angst, dass das Leben fahrlässig verkürzt wird durch mangelnde medizinische und pflegerische Hilfe oder gar durch vorsätzliche Tötung. Die gesellschaftliche Aufgabe besteht darin, der Einsamkeit der Sterbenden entgegenzuwirken und eine neue Kultur der Solidarität mit den Sterbenden zu entwickeln. Was Sterbende brauchen, ist unsere Solidarität, nicht das todbringende Medikament.

Aufgabe von Diakonie und Kirche ist es, an der Verbesserung und dem Ausbau einer flächendeckenden Palliativversorgung mitzuwirken. Sie sollten sich aber dessen bewusst sein, dass eine noch so gute Palliativmedizin und -pflege die Debatte um das selbstbestimmte Sterben einschließlich des Rechtes auf Selbsttötung und Suizidbeihilfe nicht überflüssig macht.

„Was Sterbende brauchen, ist unsere Solidarität, nicht das todbringende Medikament.“

Das über hinaus sollte sich die Diakonie im Verbund mit der Caritas und den Kirchen auch dafür einsetzen, dass in der künftigen Gesetzgebung zur Suizidbeihilfe, die durch das Karlsruhe-her Urteil nötig geworden ist, Schutzklauseln gegen eine Pflicht freier Träger zur regelmäßigen Gewährleistung von Suizidassistenz vorgesehen werden (vgl. Dabrock und Huber in der FAZ am 25.1.2021).

Auch wenn es diakonische Einrichtungen ablehnen, durch eigene Mitarbeiter Suizidhilfe zu leisten, ist möglicherweise nicht auszuschließen, dass sie sich künftig aufgrund staatlicher Gesetzgebung gezwungen sehen, Suizidhilfe durch Dritte zuzulassen. Hierbei ist wohl, was das Hausrecht und Aktivitäten Dritter betrifft, zwischen Krankenhäusern, Hospizen und Pflegeeinrichtungen zu unterscheiden. Ob oder in welchen Fällen kraft Hausrecht oder durch Heimverträge Suizidhelfern der Zutritt verweigert werden darf, ist rechtlich zu prüfen. Im Unterschied zu Krankenhäusern sind stationäre Pflegeeinrichtungen der dauerhafte Wohnort für ihre Bewohnerinnen und Bewohner. Bewohnerverträge, die es Bewohnerinnen und Bewohnern untersagen, Suizidhelfer zu sich zu lassen, stellen möglicherweise einen unzulässigen Eingriff in Grundrechte dar, die nach dem Urteil

des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2020 verfassungswidrig sind. Sollte dies der Fall sein, wäre die Möglichkeit verfassungskonformer Formen der Duldung von Suizidbeihilfe Dritter in kirchlich-diakonischen Häusern prüfen, die sich nicht als Billigung missverstehen lassen.

Auch wenn Kirche und Diakonie die regelhafte Suizidassistenz ablehnen, können sie nicht ausschließen, dass die Dienstleistung von Sterbehilfeorganisationen in Anspruch genommen wird, genauso wenig wie die Suizidassistenz von Ärzten, die nicht mit derartigen Organisationen kooperieren. Ihre Aktivitäten durch diakonieeigene Sterbehilfeangebote unterbinden zu wollen, geht jedoch in die falsche Richtung. Die gesetzliche Rechtmäßigkeit des Handelns von Sterbehilfeorganisationen, das möglicherweise auch von Kirchenmitgliedern in Anspruch genommen wird, ist von den Kirchen zu respektieren. Das hindert sie jedoch nicht daran, weiterhin für ihre Sichtweise einzutreten, dass vom christlichen Verständnis des Lebens als Gabe und Aufgabe her der Suizid eine vor Gott zu verantwortende Ausnahmehandlung und die gewerbsmäßige Suizidbeihilfe nicht mit christlicher Ethik vereinbar ist.

Ärzte und Pflegende, wie überhaupt alle, die Sterbende begleiten, sind auf Unterstützung und öffentliche Solidarität wie auf qualifizierte medizinethische Aus- und Fortbildung angewiesen. Die geforderte Kultur der Solidarität schließt praktische Maßnahmen zur Beseitigung von personellen, räumlichen und strukturellen Engpässen in der Pflege sowie eine gesellschaftliche, aber auch finanzielle Aufwertung des Pflegeberufs ein. Gefordert ist eine Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse, aber auch der Medizin und der Pflege in Krankenanstalten und Pflegeheimen, welche die Würde des Menschen im Leben wie im Sterben achtet.



O. Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c.
Ulrich H. J. Körtner,

ist ein deutsch-österreichischer evangelischer Theologe und Medizinethiker und Vorstand des Instituts für Ethik und Recht in der Medizin, Universität Wien

- 1 Vortrag im Rahmen einer Videokonferenz des Kaiserswerther Verbandes am 1.2.2021.
- 2 Am 11.12.2020 hat auch der österreichische Verfassungsgerichtshof ein wegweisendes Urteil zur Suizidbeihilfe gesprochen. Der österreichische Gesetzgeber hat bis zum 31.12.2021 § 78 StGB zu reformieren, der bislang ausnahmslos jede Suizidbeihilfe unter Strafe stellt. Das Urteil wird hier erwähnt, weil es auch diakonische Einrichtungen in Österreich betrifft, darunter das der Kaiserswerther Generalkonferenz angehörende Diakoniewerk Gallneukirchen. Aus Zeit- und Platzgründen kann ich im Rahmen dieses Vortrags nicht weiter auf die österreichische Rechts- und Diskussionslage eingehen. Vgl. dazu aber Ulrich H.J. Körtner, *Recht auf Leben – Recht zum Sterben*, in: *Wiener Zeitung*, 18.12.2020, S. 8.

Literatur:

- Anselm, Reiner/Karle, Isolde/Lilie, Ulrich: *Den assistierten professionellen Suizid ermöglichen*, FAZ, 11.1.2021, S. 6.
- Borasio, Gian Domenico/Jox, Ralf J./Taupitz, Jochen/Wiesing, Urban: *Selbstbestimmung im Sterben – Fürsorge zum Leben. Ein verfassungskonformer Gesetzesvorschlag zur Regelung des assistierten Suizids*, Stuttgart 2020.
- Dabrock, Peter/Huber Wolfgang: *Selbstbestimmt mit der Gabe des Lebens umgehen*, FAZ 25.1.2021, S. 6
- Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin: *Positionspapier der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin zum freiwilligen Verzicht auf Essen und Trinken*, https://dgpalliativmedizin.de/phocadownload/stellungnahmen/DGP_Positionspapier_Freiwilliger_Verzicht_auf_Essen_und_Trinken%20.pdf, Stand: 7.2.2019 [letzter Zugriff: 28.1.2021].
- Diakonie Deutschland: *Selbstbestimmung und Lebensschutz: Ambivalenzen im Umgang mit assistiertem Suizid Ein Diskussionspapier der Diakonie Deutschland*, <https://diakonie.de/>

fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Diakonie-Texte_PDF/Selbstbestimmung_und_Lebensschutz_Ambivalenzen_im_Umgang_mit_assistiertem_Suizid_Diskussionspapier_Diakonie_2020.pdf [letzter Zugriff: 29.1.2021].

EKD: *Evangelische Perspektiven für ein legislatives Schutzkonzept bei der Regulierung der Suizidassistenz. Stellungnahme zu einer Anfrage des Bundesgesundheitsministers zur Regulierung der Suizidassistenz im Anschluss an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu § 217 StGB*, <https://ekd.de/evangelische-perspektiven-fuer-ein-legislatives-schutzkonzept-56633.htm> [letzter Zugriff: 28.1.2021].

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Dr. Karl Lauterbach, Dr. Petra Sitte, Swen Schulz und Otto Fricke. *Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Suizidhilfe*, https://www.helling-plahr.de/files/dateien/210129%20Interfraktioneller%20Entwurf%20eines%20Gesetzes%20zu%20Regelungen%20der%20Suizidhilfe_final.pdf, Stand: 29.1.2021 [letzter Zugriff: 30.1.2021].

Gesetzentwurf der Abgeordneten Renate Künast, Katja Keul [...]. *Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben*, <https://www.renate-kuenast.de/berlinthema/entwurf-eines-gesetzes-zum-schutz-des-rechts-auf-selbstbestimmtes-sterben>, Stand: 28.1.2019 [letzter Zugriff: 30.1.2021]. Körtner, Ulrich H.J.: *Beihilfe zur Selbsttötung – eine Herausforderung für eine christliche Ethik*, ZEE 59, 2015, S. 89–103.

Körtner, Ulrich H.J.: *Recht auf Leben – Recht zum Sterben*, *Wiener Zeitung*, 18.12.2020, S. 8 (Online: <https://wienerzeitung.at/meinung/gastkommentare/2085742-Gastkommentare.html>) [letzter Zugriff: 29.1.2021].

Leben hat seine Zeit, Sterben hat seine Zeit. Eine Orientierungshilfe des Rates der GEKE zu lebensverkürzenden Maßnahmen und zur Sorge um Sterbende, Wien 2011.

Mawick, Reinhard: *Diskussion am offenen Herzen*, <https://zeitzeichen.net/node/8829>, 25.1.2021 [letzter Zugriff: 28.1.2021].



Wider den Zeitgeist

Hat die CDU mit ihrem „C“ im Namen eine Zukunft?

Dr. Burkhard Budde

Hat die CDU mit ihrem „C“ im Namen eine Zukunft?

Seien wir neugierig. Wagen wir einen Blick in eine Glaskugel: Ein scheinbar robuster Baum ist zu sehen. Er bietet Schutz, wenn es regnet, und Schatten, wenn die Sonne scheint. Doch ein Blick unter die Erdoberfläche verrät, dass nur noch wenige starke Wurzeln da sind, die dem Baum selbst, seinen Zweigen und Blättern, Halt, Kraft und Nahrung geben.

Düstere Wolken tauchen am Himmel auf, die auch den Baum verdunkeln. Und sein Standort wird immer mehr zum sandigen Boden. Ob er deshalb so wenige Früchte trägt? Und unter ihm faulige Äpfel liegen?

Doch Priester des Zeitgeistes sitzen auf den Ästen des Baumes, sägen manchmal mit bitterer, manchmal mit strahlender Miene fleißig vor sich hin. Und interessieren sich nicht für die unsichtbaren Wurzeln.

Kritische Leser, die möglichst schnell in ihrer Auffassung bestätigt werden wollen und fast immer bei einem Artikel nach einem persönlichen Mehrwert suchen, schütteln jetzt vielleicht den Kopf: Was soll diese spielerische Phantasie? Und überhaupt: Gibt es nichts Wichtigeres?

Natürlich kann in diesem Augenblick jeder das Lesen dieses Artikels beenden. Wem aber die Zukunft der CDU am Herzen

liegt, sollte weiterlesen und überlegen: Könnte es sein, dass die (noch) große Volkspartei CDU wie ein stattlicher Baum ist, dem aber seine Wurzeln immer gleichgültiger geworden sind, weil er ihre Bedeutung für sein politisches Leben nicht mehr kennt?

Gehört das „C“ zu den starken Wurzeln der CDU?

Ein Beispiel: Ein leitender Politiker spricht ständig von Freiheit und Vielfalt, Toleranz und Minderheitenschutz – hinter den Kulissen versucht er jedoch, andersdenkende Parteifreunde unter Druck zu setzen und zum Schweigen zu bringen, da diese Mitglieder kritische Anmerkungen zur „Ehe für alle“, zur Abschaffung der Wehrpflicht, zum Atomausstieg und zur Migrationspolitik sowie zum Projekts Nord Stream 2 gemacht haben. Diese Parteifreunde stören offensichtlich die Ruhe im Mainstream der Gesamtpartei. Und sollen kleingehalten und kleingemacht werden.

Könnte die Besinnung auf das „C“ zu mehr vorurteilsfreier Offenheit und zum fairen Meinungsstreit nach Regeln im gegenseitigen Respekt beitragen? Und Wertschätzung und Integration „kritischer Geister“ sowie der empathisch-argumentativen Überzeugungskraft eine größere Chance geben?

Um nicht gleich in ein Schubfach gesteckt zu werden: Hier schreibt kein frommer Moralist oder moralisierender Frommer,

aber auch kein naiver Gutmensch oder gefühlloser Machtmensch, wohl aber einer, der 1972 bewusst wegen des „C“ in die CDU eingetreten ist, um sich in einer Überzeugungsgemeinschaft mit einem Markenkern („Christliches Menschenbild“, „Repräsentative Demokratie“, „Soziale Marktwirtschaft“) auf die Suche nach dem Allgemeinwohl zu machen. Eine Kader-Partei, die mit einer Ideologie liiert ist, um Menschen zu erziehen, eine Trittbrettfahrer-Partei, die ständig mit dem Zeitgeist flirtet, um Erfolg zu haben, aber auch eine Schaufenster-Partei, die nur Lockartikel und alte Ladenhüter kennt, um an die Macht zu kommen, kamen für mich nicht infrage.

Ich bin rückblickend der Volkspartei der Mitte mit ihren liberalen, konservativen, marktwirtschaftlichen sowie sozialen Grundüberzeugungen dankbar, weil ich hier nicht nur meine politische Heimat gefunden, sondern auch viel und vieles erlebt habe: Junge und alte Menschen aus allen Bildungs- und Gesellschaftsschichten, mit unverwechselbaren Biographien und Prägungen, vor allem mit ihrem – in der Regel ehrenamtlichem – Engagement und ihren unterschiedlichen Erwartungen und Überzeugungen. Aber manchmal auch mit ihren menschlichen Eifersüchteleien, sozialem Theaterspiel und ihrem politischen Status- und Machtgehabe. Es menscht eben auch in einer Partei, nicht nur in Kirchen und Gewerkschaften, Vereinen und Verbänden, im beruflichen und privaten Bereich. Umso wichtiger erscheint es, das „C“ zu reflektieren und erlebbar zu machen: als geistige Provokation, um sein eigenes Denken, Verhalten und Handeln selbstkritisch zu betrachten, aber auch als Wurzel, die zur eigenen Erneuerung und zur glaubwürdigen Positionierung bewegt.

Ich habe Grundsätzliches gelernt: Macht auf Zeit, gebunden an Gesetz und Recht, ist notwendig, um das Gemeinwesen verantwortungsvoll gestalten zu können und um im Rahmen des innerparteilichen Wettstreits sowie im Wettbewerb der Parteien untereinander Interessenausgleiche zu finden – im Horizont eines christlichen Menschenbildes, d.h. bei Achtung der Würde aller, bei aller Vorläufigkeit, Vergänglichkeit, Fehlerhaftigkeit, bei aller Notwendigkeit miteinander und voneinander zu lernen sowie füreinander da zu sein. Und insbesondere eine Orientierung gebenden Leuchtturm und Kompass kennen- und schätzen gelernt.

Der Leuchtturm der unantastbaren Würde des Menschen strahlt bis in den politischen Alltag hinein. Die Würde weist auf einen Lebenshorizont hin, der für alle Menschen da ist, der zugleich begrenzt, konkret ist und entgrenzt, abstrakt ist. Vor allem kann die Würde, da sie von außen – von Gott – jedem Menschen gegeben ist, keinem Menschen genommen werden. Aber sie muss beachtet und geachtet, verteidigt und in ihrer Wahrnehmung ermöglicht und erkämpft werden. Sie ist als ein individueller und gleichzeitig universalistischer Leuchtturm nicht verhandelbar.

Die Würde – und die Menschenrechte als konkreter Ausdruck der Würde – gehört zum sinnstiftenden und integrierenden sowie gestaltenden Lebenselixier der CDU. Sie ist kein Zauberkraut oder Allheilmittel, keine Waffe, die man missbrauchen darf, wohl aber transzendenter Maßstab aller kulturellen Maßstäbe beim Umgang mit Menschen. Beleidigungen, Beschimpfungen, Unterstellungen, Etikettenschwindel, Trickereien, Intrigen und Diskriminierungen offenbaren und disqualifizieren politische Aktivitäten im Lichte der Würde. Die Achtung, Wahrung und Verteidigung der Würde jedoch – in ihren möglichen Alltagsausprägungen wie Respekt und Wertschätzung, Fairness und Wahrhaftigkeit, Verständigungs- und Kompromissbereitschaft sowie Toleranz und Glaubwürdigkeit – bringen das „C“ zum Leuchten.

Der Kompass christlicher Ethik sprengt moralische, ideologische, kulturelle und religiöse Fesseln, weil er den Kurs der Freiheit in Verantwortung vor Gott und dem Nächsten in einer

konkreten Situation ermöglicht. Die „Goldene Regel“ gehört dazu: „Alles, was ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch!“ (Matthäus 7,12) Christen und Nichtchristen in der CDU, die ihre christliche Wurzel als Markenkern kennenlernen wollen, wird ein Kompass angeboten.

Jesus, für den Gesinnung und Verantwortung zwei Seiten der Medaille eines glücklichen Lebens war, fordert alle auf, nicht die Hände in den Schoß zu legen, nicht wegzuhören, wegzusehen, wegzulaufen oder einfach zu schweigen, sondern aktiv und offensiv sowie klug und weise zu handeln. Seine Freunde sollen nicht nur in Ausnahmesituationen, sondern generell Haltung zeigen, ohne ihre Meinung absolut zu setzen. Sie sollen nicht ihre Süchte zum Maßstab des Handelns nehmen, sondern ihre realen Wünsche, damit der empathische Perspektivwechsel gelingen kann. Jesus stößt damit eine rationale sowie emotionale Such- und Prüfbewegung an, das Richtige und Notwendige im Möglichen im Geiste umfassender Liebe zu tun. Liebe, die diese Bewegung beseelt, bedeutet für ihn keine Schwärmerei oder Prinzipienerei; wohl aber Vertrauen und Verantwortung, einen kühlen Kopf zu behalten und zugleich ein brennendes Herz zu entfachen.

„Der Kompass christlicher Ethik sprengt moralische, ideologische, kulturelle und religiöse Fesseln, weil er den Kurs der Freiheit in Verantwortung vor Gott und dem Nächsten in einer konkreten Situation ermöglicht.“

Die gelebte Goldene Regel rechnet dabei mit Gottes Wirken, mit der

Quelle bedingungsloser und grenzenloser Gottesliebe, aus der Grundvertrauen, Lebenskraft sowie Hoffnung auf letzten Sinn und letzte Geborgenheit geschöpft werden können.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Die CDU als Volkspartei mit dieser christlichen Wurzel, die auch im deutschen Grundgesetz vielfältig verankert ist, ist keine politisierende Kirche, die politische Rezepte verkündet, aber auch keine politische Sekte, die den selbstkritischen Geist verachtet. Mit ihrem „C“ im Namen ist sie jedoch offen für das spezifisch Christliche, damit eine Politik aus christlicher Verantwortung das „C“ verstehbar und erlebbar macht. Und erkennbar zum Leuchten bringt.

Und was kann das konkret(er) bedeuten?

Beispiel das „Wohl des Kindes und das Wohl der Eltern“

Zwei Parteifreunde diskutieren. Sie sind sich schnell einig: Der Staat schützt das Wohl des Kindes, indem er Kinderehen und den Beischlaf zwischen Geschwistern verbietet sowie sexuelle Gewalt gegen Kinder strafrechtlich verfolgt. Für Leihmutter-schaft – ein „Kind auf Bestellung“ – haben beide kein Verständnis, weil ein Kind keine Ware und die Leihmutter kein Instrument ohne Mitsprache ist, wenn zum Beispiel das Kind plötzlich abgetrieben werden soll, die Leihmutter es jedoch behalten will. Auch finden die Parteifreunde es falsch, dass Minderjährige so früh und spontan wie möglich ihr Geschlecht wechseln können dürfen, weil solche „ideologischen Ideen“ auf dem Rücken von Kindern ausgetragen werden. Und weibliche Genitalverstümmelung ist für sie eine klare Menschenrechtsverletzung und muss konsequent gerade in Deutschland verhindert und geahndet werden.

Aber schon beim Thema „Bescheidung“ eines männlichen Kindes, das nicht einsichts- und urteilsfähig ist, die aber nach Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt wird, gehen die Meinungen auseinander. Der eine Freund nennt Religionsfreiheit und Elternrecht als Argument, der andere weist auf die Folgen

einer Beschneidung hin, die man im Voraus nicht kennt und deshalb eine unumkehrbare Körperverletzung nicht rechtfertigt.

Beim Thema „Sexualpädagogik der Vielfalt“ wird es noch emotionaler. Der eine fragt: „Willst du wirklich, dass in Kindertagesstätten und Kindergärten Kinder mit sexuellen Identitätsfragen konfrontiert und dadurch in ihrer Intimsphäre verletzt und verunsichert werden?“ Sein Freund reagiert mit erhobener Brust und wohl auch moralischer Überlegenheit: „Bist du etwa transphob?“

Was soll sein Gesprächspartner auf eine solche Frage antworten? Sich entschuldigen, dass er gendergerechte Pädagogik kritisch beurteilt? Dass er natürlich gegen Diskriminierung von Minderheiten ist? Dass er auf keinen Fall rückständig und unaufgeklärt ist? Doch der Parteifreund will nicht als minderheitenfeindlich und gestrig gelten. Und schweigt.

Was hätte der Parteifreund jedoch antworten können? Dass ein Kind vor allem in der Regel Mutter und Vater, eine Grundorientierung, Zeit und einen Schonraum für seine eigene Entwicklung braucht, bevor es einen bunten Flohmarkt mit verschiedensten Angeboten zur Auswahl kennen lernt? Dass es besser ist, mit dem Thema Sexualität alters- und situationsgerecht sowie mit pädagogischem Fingerspitzengefühl umzugehen? Dass Eltern immer ein wichtiges Wort mitzureden haben? Dass Kinder nicht von Sexualpädagogen instrumentalisiert werden sollten, die ihr eigenes und besonderes Identitätssüppchen kochen und es noch als fortschrittlich rühmen? Dass die Genderbewegung der Gleichstellung und Integration einen kontraproduktiven Bären dienst erweist, wenn sie den Vorrang elterlicher Fürsorge für das Wohl des Kindes als etwas Exotisches darstellt, das sich zu legitimieren hat?

Ein Kind, eines der bewegendsten Wunder der Welt, muss geschützt werden. Das geschieht am besten, wenn der entscheidende Maßstab immer das Wohl des Kindes ist: Wenn versucht wird, vom Kind her zu denken (Goldene Regel!). Und wenn sich die Eltern vorrangig als Erziehungsberechtigte und Verpflichtete im Sinne des Grundgesetzes verstehen: „Pflege und Erziehung des Kindes sind das natürliche Recht der Eltern und die

„**Eltern haben ein Recht und die Pflicht, die Weichen zum Wohle des Kindes zu stellen.**“

zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ (GG Artikel 6,2) Wenn der Staat sein Wächteramt erst nachrangig in Extremfällen wahrnimmt. Wenn die Erziehung des Kindes, das

Grundrechtsträger ist, nicht bevormundend, verstaatlicht oder einseitig ideologisiert wird. Denn Eltern haben ein Recht und die Pflicht, die Weichen zum Wohle des Kindes zu stellen – und kein Staat, keine Genderbewegung, keine Partei, keine Kirche.

Im Idealfall werden Eltern glaubwürdige Vorbilder ihres Kindes sein, indem Menschlichkeit und Barmherzigkeit, aber auch Gerechtigkeit und Frieden (vor-)gelebt werden, indem Eltern das Kind bedingungslos lieben, empathisch und zugleich wertorientiert durch Täler und Höhen begleiten sowie zum selbstständigen, selbstbestimmten und selbstverantwortlichen Denken und Handeln befähigen und ermutigen.

Beispiel das „Wohl der Ehe und Familie“

Ein Priesteramtskandidat sagt in einem Gespräch: „Jedes Kind hat einen Vater und Mutter“. Und dann fügt er noch hinzu: „Jedes Kind braucht eigentlich auch einen Vater und eine Mutter.“ Deshalb engagiere er sich auch für das klassische Familienmodell. Sofort widerspricht dem jungen Mann ein Mitarbeiter der CDU und fragt ihn entsetzt: „Ob er etwa die LSBTQ-Community ablehne?“

Kommt es einer Majestätsbeleidigung der LSBTQ-Community gleich (der Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und Queer), wenn ein Mitbürger sich für die Normalfamilie mit heterosexuellen Eltern und leiblichen Kindern einsetzt? Der Kandidat hat nur ausgesprochen, was eine Tatsache ist: Alle Menschen, auch Lesben und Schwule, haben ausnahmslos „Vater“ und „Mutter“. Die Normalfamilie ist zwar nicht das alleinige Modell, es gibt zum Beispiel auch Patchwork-Familien, Regenbogen-Familien und Zwei-Mütter-Familien, aber sie ist kein Auslaufmodell, sondern die nachhaltigste Leitwährung in der Gesellschaft.

„**Kommt es einer Majestätsbeleidigung der LSBTQ-Community gleich, wenn ein Mitbürger sich für die Normalfamilie mit heterosexuellen Eltern und leiblichen Kindern einsetzt?**“

Kein Familienmodell oder anderes Beziehungsmodell darf diskriminiert, aber auch nicht absolut gesetzt werden – auch nicht das klassische. Noch wählt die überwältigende Mehrheit der Menschen ohne große Diskussion die klassische Keimzelle der Gesellschaft als ihr persönliches Lebensmodell. Sie weiß auch warum: Mann und Frau sowie ihre Kinder brauchen einen institutionalisierten Schutz-, Rückzugs- und Entwicklungsraum ohne totalitären und bevormundenden Zugriff von außen; einen Raum, den der Staat versprochen hat zu schützen (GG Artikel 6,1). Besonders für Kinder ist die Familie eine existentielle Lebens- und gelebte Wertegrundlage, auf der Vertrauen durch bedingungslose Annahme, gegenseitiger Respekt, Fürsorge, Entwicklungshilfe und Persönlichkeit wachsen können.

Die verschiedenen Familienformen erscheinen in einer pluralistischen Gesellschaft gleichwertig; sie sind aber nicht gleichartig, weil es Unterschiede gibt. Und sollte man Unterschiede nicht in einem freien Land mit Meinungsfreiheit benennen dürfen? Dass zum Beispiel grundsätzlich nur in einer heterosexuellen Beziehung auf natürlichem Wege ein Kind gezeugt werden kann? Und dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden sollte? Denn wenn alles für das Wohl des Kindes und den Fortbestand sowie den Zusammenhalt der Gesellschaft gleich geeignet wäre, dann wäre gleichzeitig alles gleichgültig. Die Sucht nach Gleichmacherei zerstört die Vielfalt in der Einheit einer Gesellschaft von Bürgern mit unverlierbarer Würde.

Maßstab bei der Frage nach dem Wohl der Familie ist für viele Christen die „christliche Liebe“, der „Wille Gottes“, der für Jesus wichtiger ist als die Einhaltung der „heiligen Ordnung“ um jeden Preis (Markus 3,31-35). Ein Bekannter brachte es auf den Punkt: „Wenn mein Freund ein echter Freund ist, ist er zugleich mein Bruder, weil er den Willen Gottes erfüllt.“ Christliche Liebe – Vertrauen, Leidenschaft, Vernunft, Verantwortung vor Gott, dem Nächsten und der Mitwelt – ist weder durch Gesetz noch durch eine Moral noch durch eine Kirche noch durch eine Partei „einzufangen“, wohl aber braucht sie einen institutionellen Rahmen und zu ihrem Schutz viele Verbündete, in der Gesellschaft, Wohn- und Arbeitswelt, aber auch in der Politik. Und ist nicht die CDU mit ihrem „C“ ein glaubwürdiger Anwalt der Ehe und Familie im Sinne des Grundgesetzes?

Maßstab bei der Frage nach dem Wohl der Familie ist für viele Christen die „christliche Liebe“, der „Wille Gottes“, der für Jesus wichtiger ist als die Einhaltung der „heiligen Ordnung“ um jeden Preis (Markus 3,31-35). Ein Bekannter brachte es auf den Punkt: „Wenn mein Freund ein echter Freund ist, ist er zugleich mein Bruder, weil er den Willen Gottes erfüllt.“ Christliche Liebe – Vertrauen, Leidenschaft, Vernunft, Verantwortung vor Gott, dem Nächsten und der Mitwelt – ist weder durch Gesetz noch durch eine Moral noch durch eine Kirche noch durch eine Partei „einzufangen“, wohl aber braucht sie einen institutionellen Rahmen und zu ihrem Schutz viele Verbündete, in der Gesellschaft, Wohn- und Arbeitswelt, aber auch in der Politik. Und ist nicht die CDU mit ihrem „C“ ein glaubwürdiger Anwalt der Ehe und Familie im Sinne des Grundgesetzes?

Beispiel das „Wohl der Sprache und der Gesellschaft“

Ein Journalist hat einen Bürgermeister portraitiert. Der Artikel findet ein positives Echo beim Stadtoberhaupt, aber auch bei vielen Lesern. Nur nicht bei der Kommunikationschefin des Rathauses. Die behauptet, dass alle Frauen der Stadt sich nicht angesprochen fühlen würden. Warum? Weil der Journalist keine

gendergerechte Sprache benutzt habe. Gendersternchen und Strahlenkranz hätten gefehlt.

Ist das Portrait eine Missachtung der Leserinnen gewesen? Oder vielmehr eine Achtung aller Leser, weil ihre Augen nicht stolpern müssen und nicht beim Lesefluss gestört werden?

Die „Chefin“ läuft Sturm, nimmt Kontakt zur Redaktion auf und versucht, den Journalisten im Namen „der“ Frauen, „der“ Toleranz und „der“ Vielfalt zu diskreditieren und die Redaktion verbissen auf das Gendern festzulegen, ihre Sprache zu reinigen.

Nur ein schlechter Spaß einer privilegierten Frau? Oder müssen Journalisten und Autoren, Bürgerinnen und Bürger in Zukunft immer häufiger Angst vor aufbrausenden Schimpfstürmen und abfälligen Bemerkungen haben, weil missionierende Sprachreiniger, Sprachpolizisten, Spracherzieher hinter und vor den Kulissen unterwegs sind? Weil sie Normgeber und Bestimmer des Sprachschatzes und der Sprachwicklung sein wollen?

Aber um welchen Preis? Die schlimmsten Folgen einer Sprachpolitik von oben, die mit ihrer gegenderten Sprache als Maßstab für alle auf Schreib- und Leseverbote, Denk- und Redeverbote abzielt, sind nicht nur die Spaltung der Gesellschaft sowie ein Realitäts-, Ästhetik- und Sprachverlust, sondern auch Scheren im Kopf. Und durch die Hintertür einer Ideologie, bei der es nur noch um „gerechte“ und „ungerechte“ Sprache geht, gelangt keine „gerechte“ und „gleichberechtigte“ Wirklichkeit für alle in das tatsächliche Haus des Lebens, sondern nur neue Ungerechtigkeiten und Verarmung einer ehemals reichen und toleranten Sprachkultur.

Dabei kann dem Sprachgespenst einer pseudoakademischen Elite, das die Bevölkerung mit Sprachmacht erziehen will, ein Ende gemacht oder wenigstens Einhalt geboten werden:

Indem nicht jeder, der mit Gendern modern und fortschrittlich sein will, einen Kniefall vor dem Gendersternchen oder Strahlenkranz macht oder dem intoleranten Zeitgeist im Gewand der Toleranz, der sich schnell ändern kann, hinterherläuft.

Indem sich viele für das „generische Maskulinum“ einsetzen – Worte wie „Prüfling“, „Säugling“ oder „Gast“ mit geschlechtsneutraler Bedeutung, die tief in der grammatischen Struktur verankert sind. Ein Maskulinum, das die Person, eine Tätigkeit und nicht nur ein Geschlecht, sondern die ganze Realität bezeichnet.

Indem vor allem nicht der Sprache nicht mit brutalen Eingriffen Gewalt angetan, sondern die Realität geändert wird, falsche Rollenbilder und Diskriminierungen überwunden werden, sich mehr für Freiheit, Vielfalt und Toleranz eingesetzt wird. Denn ein lohnender politischer Einsatz für glaubwürdige Integrität und natürliche Sprachentwicklung sind zukunftssträchtiger als spalterische Identität und manipulierende Sprachentwicklung.

Bereits als Jugendlicher faszinierte mich die Vorstellung einer offenen und freien Gesellschaft mit einem menschlichen und sozialen Gesicht, aber auch mit christlichen und humanen Wurzeln. Mit Leidenschaft habe ich mich für einen Sozial- und Rechtsstaat mit Gewaltenteilung, Gleichstellung von Mann und Frau und Minderheitenschutz eingesetzt, der insbesondere Leistungs-, Bedarfs-, Generationen- und vor allem Chancengerechtigkeit ermöglicht und immer wieder neu anstrebt.

Für mich bleibt eine faire und gerechte Leistungsbewertung sowie die Integrität einer Persönlichkeit wichtig, insbesondere wenn es um die Besetzung wichtiger öffentlicher Ämter und Aufgaben geht – nicht die Geburtsurkunde und der Geburtsort, nicht das Aussehen oder das Geschlecht, nicht die Titel, das Zertifikat, die Mittel oder der Kittel. Auch nicht Quoten, die nur ein Denken in Schubfächern fördern, mit Rasenmähern Missstände zu beseitigen versuchen und dadurch neue Ungerechtigkeiten schaffen. Ich möchte in keinem Stände- oder Gruppenstaat leben, der moralisiert, ideologisiert, bevormundet

und entmündigt, sortiert und aussortiert, spaltet, Leistungen, Anstrengungen und Eigenverantwortung bestraft sowie aus notwendiger Solidarität einen Kampfbegriff einer Gruppe macht.

Ich denke an einen Staat, der das Glück des Einzelnen möglich macht, ohne den Einzelnen beglücken zu wollen. Wo individuelle Freiheit und Selbstbestimmung auf der Grundlage der Würde aller sowie im Rahmen des Rechts und der Gesetze mehr sind als fromme Wünsche. Wo soziale Durchlässigkeit, Aufstiegsmöglichkeiten, Entfaltungschancen und Wechsel der Milieus erfahrbar sind. Wo Identitätsgefängnisse geöffnet werden, damit Stigmatisierungen und Opferhierarchien überwunden werden können. Wo individuelles Denken wichtiger ist als kollektives Denken. Wo im Zweifel die persönliche Integrität eines Menschen mehr Gewicht hat als seine Identität. Wo der Mensch nicht auf seinen biologischen, kulturellen, sozialen oder religiösen Prozess redu-

„*Durch die Hintertür einer Ideologie, bei der es nur noch um ‚gerechte‘ und ‚ungerechte‘ Sprache geht, gelangt keine ‚gerechte‘ und ‚gleichberechtigte‘ Wirklichkeit für alle in das tatsächliche Haus des Lebens.*“

ziert wird, sondern als Geschöpf und Ebenbild Gottes so angenommen wird wie er ist und nicht wie er nach einem ideologischen Bild sein sollte.

Und Politik aus christlicher Verantwortung angesichts einer ambivalenten und mehrdeutigen Wirklichkeit mit Unvorhersehbarem mehr ist als

etwas Vorläufiges, Abzuwägendes, Risikoreiches, sondern mutig, zuverlässig und berechenbar eine Haltung zeigt: indem sie das ganze Mosaik sieht, in Grundsatzfragen nicht schwankt, das „C“ reflektiert, um es mit Herzblut und kühlem Kopf in der Politik, Gesellschaft und Wirtschaft zum Leuchten zu bringen.

Wer in die Glaskugel schaut, sieht auch die wichtige Rolle eines EAK: Keinen Weisungsgeber, sondern Impulsgeber der Partei, keinen Oberlehrer, sondern Gesprächspartner, keinen Trittbrettfahrer, sondern Mitfahrer, um als Teil der Gesamtpartei die bürgerliche Mitte mit zu mobilisieren – mit Wurzeln, die begeistern, weil sie nachhaltige Perspektiven für die Zukunft bieten.

Und ein solcher Baum mit einer starken „C“-Wurzel trägt vielfältige Früchte für die ganze Gesellschaft.



Dr. Burkhard Budde,

ist neuer Beisitzer im EAK-Bundesvorstand. Der promovierte Theologe war Gemeindepfarrer und Vorstandsvorsitzender der diakonischen Stiftung Marienstift in Braunschweig. Er ist Kolumnist, verheiratet und hat zwei erwachsene Kinder.



Luthers Auftritt vor dem Reichstag zu Worms 1521 und seine Folgen

„(Hier stehe ich. Ich kann nicht anders.) Gott helfe mir!“

DDr. Erwin Schranz

Vor 500 Jahren stand ein 38-jähriger ehemaliger Mönch am Reichstag zu Worms allein vor Kaiser und Fürsten und sah sich ungeheurem psychischen Druck ausgesetzt: Unterwerfung oder Befolgung des eigenen Gewissens? Dieser 18. April 1521 war nicht nur ein Schicksalstag für Martin Luther und die beginnende Reformation, sondern auch ein sichtbarer Wendepunkt im abendländischen Denken. Er wird sogar als symbolhafte Geburtsstunde für die kritische Zivilgesellschaft bezeichnet.

Der denkwürdige Auftritt Luthers, dessen Anreise nach Worms vielerorts wie ein Triumphzug abließ, hätte auch sein letzter sein können. Gut 100 Jahre davor hatte Johannes Hus in Konstanz trotz zugesichertem freien Geleit des Kaisers sein Leben in den Flammen des Scheiterhaufens lassen müssen. Im aktuellen Fall sollte das Wort des merklich verstimmt Kaisers aber Geltung behalten – schließlich hatte Luther auch schon unter den Kurfürsten Befürworter.

Der von Luther ersehnte Disput am Reichstag fand nicht wirklich statt. Der 21-jährige „allernädigste Kaiser“ sprach gar nicht direkt mit Luther, sondern nur über Mittelsmänner und erwartete einzig und allein Luthers Widerruf seiner bisherigen

Schriften, die aufgereiht auf den Seitentischen lagen und zu denen sich Luther ausdrücklich bekannte. Luther verweigerte also eine Unterwerfung, betonte, dass auch Papst und Konzile irren könnten und anerkannte nur die Heilige Schrift und Gott als einzige Autoritäten, allein den „Zeugnissen der Schrift oder offenbaren Vernunftgründen“ wolle er sich besiegt geben.

Die Bedeutung von Luthers historischem Auftritt liegt in der den Anlassfall übersteigenden Symbolik und Wirkkraft und führt zeitlosen Fragen: Was ist mein Gewissen wert? Welche Rolle spielen Kirche und Autoritäten? Wieweit ist Widerstand gegen die Mächtigen erlaubt oder gar geboten?

Luthers Verhalten vor den Großen des Reiches wird gelegentlich auch einfach mit Starrköpfigkeit abgetan. Das Schlüsselergebnis seines öffentlichen Auftritts im Ringen mit Kaiser und Gott setzt aber tatsächlich neue Maßstäbe und wirkt bis in die Moderne nach. Auch wenn von seinem heroischen, zum geflügelten Wort gewordenen Ausspruch vor Kaiser Karl V. „Hier stehe ich. Ich kann nicht anders. Gott helfe mir!“ nur die letzten drei Worte verbürgt sind, so ist die Gesamtsituation, die Weigerung seines Widerrufs durch ausdrückliche Berufung auf das individuelle Gewissen letzten Endes eine Sternstunde der beginnenden

Meinungen und Informationen

aus dem Evangelischen Arbeitskreis der CDU/CSU

Herausgeber

Thomas Rachel, Dieter Hackler, Norbert Kartmann, Sabine Kurtz, Christine Lieberknecht, Christian Schmidt

Redaktion

Christian Meißner (V. i. S. d. P.)
Michelle Zurek
Klingelhöferstraße 8, 10785 Berlin,
Tel.: 030/22070432, Fax: 030/22070436,
E-Mail: eak@cdu.de, www.eak-cducsu.de

Spenden-Konto

Commerzbank Berlin
BLZ 100 400 00
KontoNr. 266 098 300
IBAN: DE79 1004 0000 0266 0983 00
BIC: COBADEFFXXX

Autoren

Prof. Dr. Ulrich H.J. Körtner
Dr. Burkhard Budde
DDr. Erwin Schranz
Thomas Rachel
Christian Meißner

Druck DAS DRUCKTEAM BERLIN

Fotonachweis

Titelbild/S.9: Körtner © Hans Hochstöger
Titelbild: istockphoto © MarioGuti
S. 3: istockphoto © NicolasMcComber
S. 6: istockphoto © Akchamczuk
S. 10: istockphoto © Devenorr
S. 14: istockphoto © traveller1116
S.16: istockphoto © AscentXmedia

Nachdruck © EAK – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung der Redaktion und mit Quellenangabe gestattet. Ein Belegexemplar wird erbeten. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, nicht unbedingt die der Redaktion oder der Herausgeber. Papier: 100 % chlorfrei

 Besuchen Sie uns auf unserer facebook-Seite!



Neuzeit. Bisher hochheilige Institutionen wie Kaiser und Papst werden in Frage und damit die mittelalterliche Ordnung auf den Kopf gestellt: nicht mehr Kaiser und Kirche sind letzte Instanz, sondern der einzelne Mensch und seine Verantwortung rücken jetzt in den Mittelpunkt und stellen sich ohne Zwischenschaltung anderer Instanzen unmittelbar unter Gottes alleinigen Richterspruch. Gerade in Worms wird die sagenhafte Nibelungentreue von

„*Steht Martin Luther damit nicht im wahrsten Sinne des Wortes für eine kritische Zivilgesellschaft?*“

Untertanen auf die Probe gestellt und das jahrhundertalte Bündnis zwischen Thron und Altar einer ersten Zerreißprobe unterworfen.

Mit seiner Berufung auf das Gewissen und dem Appell auf die Freiheit des Geistes versetzt Luther der festgefügtten mittelalterlichen Ordnung einen entscheidenden Stoß und lässt ein starres Weltbild zerbrechen.

Als Fazit bleibt: Theologische, philosophische und politische Themen können und sollen nun auch einzelne Menschen aufgreifen und abhandeln können. Staat und Öffentlichkeit müssen sich an kontroverielle Auseinandersetzungen gewöhnen, Diskussionen dürfen nicht mehr abgewürgt werden, sondern sind durchaus erwünscht – was natürlich dem Individualismus und der Zersplitterung Vorschub leistet.

Seit dem Thesenanschlag vom 31. Oktober 1517 gärt es im Volk. Nach dem „finsternen Mittelalter“ ist nun ohnehin „mehr Licht“ gefragt; der Wille zum Mitreden, die Bereitschaft zum Hinterfragen und zur Aufmüpfigkeit und, wenn notwendig, der öffentliche Protest können nicht länger verleugnet und unterdrückt werden und führen geradewegs in Richtung Aufklärung. Hat nicht unser modernes Weltbild mit (Gewissens-)Freiheit, Gleichheit, Partizipation und Emanzipation vor 500 Jahren eine Initialzündung erfahren – nicht zuletzt durch den großen, unerhörten Auftritt eines kleinen „ehemaligen Mönchleins“ vor einem Kaiser, in dessen Reich die Sonne nie unterging? Und steht Martin Luther damit nicht, gewollt oder ungewollt, im wahrsten Sinn des Wortes gerade für eine kritische Zivilgesellschaft?

Evangelisches Leserforum

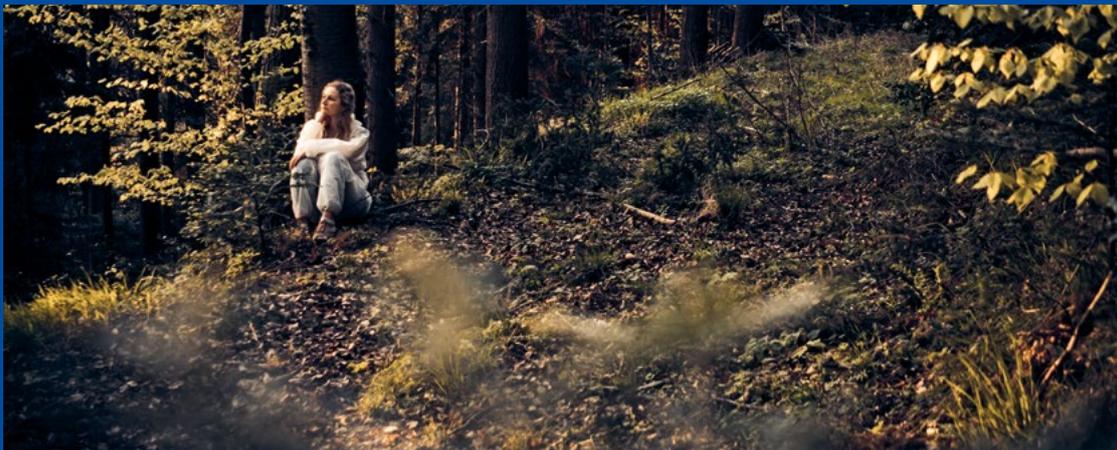


Eberhard Schulze und Wolfgang Merbach
Nachhaltige Landwirtschaft und ökologischer Fortschritt – Warum konventioneller und ökologischer Landbau effizienter und nachhaltiger werden müssen
Verlag Dr. Köster, Berlin 2018
ISBN 978-3-89574-942-1
Kartonierte, 518 Seiten
49,95 EUR

Dieses Buch ist keineswegs nur für die einschlägigen Fachkreise gewinnbringend, sondern auch für interessierte Laien in puncto Landwirtschaft, Nahrungsmittelproduktion und Ernährung gut und verständlich zu lesen. Aufgrund seines besonderen integrativen Ansatzes, der die radikale Gegenüberstellung von konventionellem und ökologischem Landbau als Frucht eines simplifizierenden und letztlich auch verantwortungslosen polit-ideologischen Denkens entlarvt und im Gegensatz dazu die jeweiligen Vor- und Nachteile beider Formen der Landwirtschaft – im Sinne eines präzisierten und tragfähigeren Begriffes von „Nachhaltigkeit“ – perspektivisch miteinander zu versöhnen trachtet, ist diese „rationale, kritische Analyse für grüne Vernunft“ gerade auch für die aktuellen politisch-ethischen Debatten ungemein instruktiv. Ähnlich wie bei den Fragen von Klimawandel, Umweltschutz und Energieversorgung geht es auch bei der Zukunftsgestaltung des Landbaus und der Ernährungssicherung für eine stetig wachsende Weltbevölkerung um die Vermeidung dogmatisch-ideologischer Radikalpositionen und stattdessen um die Beförderung von machbaren, pragmatischen und verantwortungsethischen Alternativen zu den einseitigen, inkongruenten und fragwürdigen Lösungsvorschlägen der Vertreter des links-grünen Zeitgeistes. Wolfgang Merbach, Mitautor und profunder Kenner der Materie, seit vielen Jahren auch die Autorität in naturwissenschaftlichen Fragestellungen innerhalb des EAK-Bundesvorstandes, analysiert zusammen mit Eberhard Schulze nüchtern und klar die Fakten und zeigt, welche Potentiale z.B. auch in der oftmals verpönten Grünen Gentechnik für die weltweite Bekämpfung von Hunger und Unterernährung schlummern. Unbedingt lesenswert! (Meißner)

Empfehlung ★★★★★

Meditation



„Schaut hin“ (Mk 6,38) — Das Motto des 3. Ökumenischen Kirchentages

Diese Pandemie hat uns in den letzten 15 Monaten, neben all den schweren Bürden, schmerzlichen Entbehrungen, Verlusten und Anfechtungen, vielleicht auch eine neue Besinnung auf die wesentlichen Dinge und Werte in unserem Leben gelehrt. Sie hat uns womöglich an der einen oder anderen Stelle achtsamer, vielleicht sogar nachdenklicher und tiefgründiger gemacht. Der eine oder andere mag so auch neu darauf schauen können, worauf es ihm wirklich ankommt – ein Bewusst-

werden womöglich auch im Hinblick darauf, was man an Kostbarem besitzt, ohne es oft wertzuschätzen.

„Schaut hin“ (Mk 6,38) – Dieses Kirchentagsmotto spricht für mich ermutigend mitten in unsere krisengeschüttelte Zeit. Ja, es ist gerade schwer für uns alle. Aber wir erfahren auch täglich neue Solidarität, neue Gemeinschaft und bisweilen sogar ein tieferes Miteinander.

„Schaut hin“ – das ist der Aufruf Gottes an uns, tiefer zu blicken, neue Perspektiven in und um uns herum zu entdecken. Heilsame „Aussichten“ also für neue Wege, wo die alten nicht mehr weiterführten. Das macht Mut. Das gibt neue Stärke!

Wenn wir genau hinschauen und achtsam füreinander bleiben, uns nicht verführen oder spalten lassen, uns nicht vom guten Wege abbringen lassen, den Gott uns führt, dann erfahren wir neue Kraft und neuen Trost.

Thomas Rachel MdB,
EAK-Bundesvorsitzender